

Name und Anschrift des Unternehmens	Telefon / E-Mail	
	IBAN	
	BIC	
	Kto.-Nr.	BLZ
Geldinstitut		

Regierungspräsidium Stuttgart  
- Referat 46.1 -  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

## A N T R A G

### auf Erstattung von Fahrgeldausfällen aus der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Ich/Wir beantrage/n die Erstattung von Fahrgeldausfällen nach § 228 Abs. 7 i.V.m. §§ 231 Abs. 1 - 3 und 233 Abs. 1, 4 und 5 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der Fassung (i.d.F.) des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dez. 2016, Teil 3, Kapitel 13, für die Zeit

vom	bis	Abrechnungszeitraum
-----	-----	---------------------

1. Erstattungsfähige Fahrgeldeinnahmen im Abrechnungszeitraum (hierzu **Nachweis B**) .....Euro

2.1  Erstattungssatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX i.d.F. des BTHG (landeseinheitlicher Vomhundertsatz) ..... v. H.

**o d e r**

2.2  Erstattungssatz nach § 231 Abs. 5 SGB IX i.d.F. des BTHG (lt. Verkehrszählung [hierzu **Nachweis C**]) ..... v. H.

3. Der gemäß § 228 SGB IX i.d.F. des BTHG berechnete Personenkreis wurde im Abrechnungszeitraum im
- Linienverkehr mit Straßenbahnen und Obussen (§ 230 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i.d.F. des BTHG)
  - Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderung eine Strecke von 50 km nicht übersteigt (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG [siehe hierzu im einzelnen **Nachweis A1**])
  - Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte **KEINE BEFREIUNG** erteilt worden ist (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG [im einzelnen s. hierzu **Nachweis A2**]).
  - Sonstigen Linienverkehr (§ 230 Abs. 1 Nr. 3 - 7 SGB IX i.d.F. des BTHG) [siehe hierzu im einzelnen **Nachweis A3**]

unentgeltlich befördert. Die angegebenen Fahrgeldeinnahmen stammen ausschließlich aus dem oben aufgeführten Linienverkehr. Eine Bescheinigung über Fahrgeldeinnahmen [Nachweis B] ist diesem Antrag beigelegt.

4.  Ich/Wir beantrage/n Vorauszahlung für das lfd. Kalenderjahr nach § 233 Abs. 3 SGB IX i.d.F. des BTHG.
5.  Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im vorstehenden Antrag und in den Nachweisen A1, A2, A3.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

**Nachweis A 1**

über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt (§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG).

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung		Gen.-Beh.	Streckenlänge in km
		erteilt am	gültig bis		

**Nachweis A 2**

über den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte **keine Befreiung** erteilt worden ist - § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG - (siehe hierzu Rückseite der Genehmigungsurkunde).

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung		Gen.-Beh.	Streckenlänge in km
		erteilt am	gültig bis		

**Nachweis A 3**

über den Linienverkehr gem. § 230 Abs. 1 Nr. 3 - 7 SGB IX i.d.F. des BTHG

Ausgangspunkt	Endpunkt	Genehmigung		Gen.-Beh.	Streckenlänge in km
		erteilt am	gültig bis		

Name und Anschrift des Unternehmens	<b>ANLAGE zu 1.1</b>
	zum Antrag vom

**NACHWEIS B**

über die Fahrgeldeinnahmen gemäß § 231 Abs. 2 und 3 SGB IX i.d.F. des BTHG im Nahverkehr

Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum Beförderungsentgelt (Tarif); sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

Im Jahr 20\_\_\_\_betragen die Fahrgeldeinnahmen (einschl. Mehrwertsteuer):

1. im Linienverkehr mit Straßenbahnen und O-Bussen  
(§ 230 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i.d.F. des BTHG) Euro.....
  
2. im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG  
(§ 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG) Euro.....
  
3. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 43 PBefG, soweit  
von der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte **keine Befreiung** erteilt worden ist - § 230 Abs. 1  
Nr. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG - (Beförderungsentgelt nach Tarif) Euro.....
  
4. Ertrag aus dem Fahrkartenverkauf, wenn in einem von  
mehreren Unternehmen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten die Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zusammengefasst und dem einzelnen Unternehmer anteilmäßig nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel zugewiesen werden (§ 231 Abs. 3 SGB IX i.d.F. des BTHG) Euro.....
  
5. Im sonstigen Linienverkehr Euro.....
  
- Gesamtbetrag der Fahrgeldeinnahmen (Ziff. 1-5)** Euro.....

**Keine Fahrgeldeinnahmen** im Sinne von § 231 Abs. 2 SGB IX i.d.F. des BTHG und Ziffer 2.1.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums (VwV Fahrgelderstattung) vom 09. Dezember 2019, in Kraft getreten am 01. Januar 2020, sind insbesondere:

- a) Globalsubventionen und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- b) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund von § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690, 1691), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften auf der Grundlage des § 64a PBefG,
- c) sonstige leistungsbezogene Zahlungen, zum Beispiel Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichleistungen für Mindereinnahmen als Folge von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleistungen, für verbundbedingte Mindererlöse (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste) oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten und Auszubildende sowie Zuschläge für Anruffahrten, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden,
- d) Zahlungen zur Erstattung der Fahrgeldausfälle aufgrund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen nach den §§ 228 ff. SGB IX i.d.F. des BTHG, einschließlich geleisteter Vorauszahlungen,
- e) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren nach § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne von § 230 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX i.d.F. des BTHG oder diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,
- f) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen nach § 45 Absatz 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und -bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- g) Einnahmen aus Kombitickets (zum Beispiel Eintrittskarten, Flugtickets, Kongresstickets, Hotelausweise und anderes, mit kostenloser Fahrtberechtigung) für die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (falls der Anteil der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen bei der Fahrtkostenkalkulation nicht kostenmindernd berücksichtigt wurde),
- h) fiktive Einnahmen oder Zahlungen aus der vergünstigten beziehungsweise unentgeltlichen Abgabe von Mitarbeiter- und Rentnertickets und andere bevorzugte Personengruppen, aus Kulanzgründen oder zu Werbezwecken, aus in Verlust geratenen Fahrscheinen und aus Umsatzerlösen von Rabattierungen,

- i) Einnahmen aus dem Verkauf für die erste Klasse-Nutzung,
- j) Einnahmen aus Personenbeförderungen nach § 46 PBefG (zum Beispiel Ausflugsfahrten) oder Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- k) Fahrgeldeinnahmen aus Anruf-Sammel-Taxen, die nicht als Ersatz- oder Verstärkungskurse auf einer nach § 42 PBefG genehmigten Omnibus- oder Straßenbahnlinie fahren,
- l) Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
- m) Bearbeitungsgebühren jeder Art,
- n) Provisionen für Kartenverkäuferinnen und -verkäufer,
- o) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen, aus dem Transport von Fahrrädern, Fahrzeugen (zum Beispiel bei Fähren), Reisegepäck und Frachten,
- p) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und sonstigen Artikeln,
- q) Wagenreinigungsgebühren, Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von unverhältnismäßiger Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels, Vandalismus oder ähnliches,
- r) Fundsachenerlöse,
- s) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- t) noch nicht geleistete beziehungsweise uneinbringliche Beförderungsentgelte,
- u) erstatteter Aufwand aus dem Betreiben von Mahnverfahren und Inkasso,
- v) der Ansatz einer nicht entrichteten Steuer auf erhöhtes Beförderungsentgelt.

Es wird bestätigt, dass die nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen ausschließlich aus dem im Antrag aufgeführten öffentlichen Personenverkehr und verkauften Fahrkarten nach genehmigten Beförderungsentgelten erzielt wurden.

.....  
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters

Name und Anschrift des Unternehmens	<b>ANLAGE zu 2.2</b> zum Antrag vom
-------------------------------------	--

**NACHWEIS C**

über die dem beantragten Vomhundertsatz nach § 231 Abs. 5 SGB IX i.d.F. des BTHG zugrundeliegende Verkehrszählung gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (VwV Fahrgelderstattung)“ vom 09.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020.

**1. Wochen, in denen die Erhebungen durchgeführt wurden**

	Wochennummer		
1.1 Winterperiode			
1.2 Frühjahrsperiode			
1.3 Sommerperiode			
1.4 Herbstperiode			

**2. Art der Erhebung**

- 2.1  Eingeschränkte Vollerhebung
- 2.2  Stichprobenerhebung
  - 2.2.1  Linienenerhebung
  - 2.2.2  Querschnitterhebung

**3. Errechneter Vomhundertsatz**

3.1 Eingeschränkte Vollerhebung

Gesamtzahl der nach dem SGB IX i.d.F. des BTHG Freifahrtberechtigten in allen 4 Erhebungsperioden

Gesamtzahl der sonstigen Fahrgäste in allen 4 Erhebungsperioden

VOMHUNDERTSATZ  \*

3.2 Stichprobenerhebung

VOMHUNDERTSATZ  \*

\* Alle Nachweise zur Begründung des Vomhundertsatzes sind dem Antrag beigefügt.

Die korrekte Planung der Verkehrszählung und die Berechnung des Vomhundertsatzes nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (VwV Fahrgelderstattung) vom 09.12.2019 (GABl. 2019, 459) wird hiermit bestätigt.

.....  
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers / Ingenieurbüros / Instituts

## Hinweise

auf die Pflichten nach Nrn. 6.4 bis 6.12 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 09. Dezember 2019, in Kraft getreten am 01. Januar 2020:

### 6.4 Zusätzliche Nachweise bei betriebsindividuellem Prozentsatz

Dem Antrag sind alle Nachweise beizufügen, die den Prozentsatz begründen, bei der Stichprobenerhebung insbesondere die für jede Erhebungsperiode neu zu erstellenden Stichprobenpläne, eine Zusammenfassung der Zählergebnisse, der Prüfbericht für Erhebungsverfahren sowie eine detaillierte Darstellung der Hochrechnung und Varianzberechnung.

### 6.5 Stichprobenpläne

Der Erstattungsbehörde ist bei dem Erstattungsverfahren nach § 231 Absatz 1 und 5 SGB IX i.d.F. des BTHG auf Verlangen spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Erhebungsperiode eine Auflistung vorzulegen über

- alle Linienfahrten, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde (einschließlich aller Verstärker-, Einsatz- und Einlagefahrten sowie aller vorgesehenen Anruffahrten), und
- die in Abstimmung mit dem testierenden Ingenieurbüro oder Institut ausgewählten Erhebungsfahrten mit Angabe des Erhebungsdatums und der Anzahl an Zählkräften, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag und Tagesstunde.

Die Festlegung einer kürzeren Frist ist nur in begründeten Härtefällen nach Ermessen der Erstattungsbehörde möglich.

### 6.6 Anzahl der Zählkräfte

Bei jeder Erhebungsart ist die Anzahl der Zählkräfte so zu bemessen, dass die Erfassung aller Fahrgäste gewährleistet ist.

### 6.7 Zählung durch das Fahrpersonal

Eine Zählung durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn

- der Einstieg nur vorne bei der Fahrerin oder beim Fahrer erfolgt,
- lediglich ein geringes bis mittleres Fahrgastaufkommen besteht und
- die Fahrerin oder der Fahrer durch den Verkauf von Fahrausweisen nicht zu stark beansprucht wird.

In Zweifelsfällen entscheidet die Erstattungsbehörde über die Zulässigkeit.

## 6.8 Protokoll über die Erhebung

Jede Erhebung ist von den Zählkräften in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Zählkraft,
- Datum,
- Erhebungsperiode,
- Wochentag,
- Bezeichnung der Linie,
- Beginn der Linienfahrt,
- Ende der Linienfahrt,
- Tageszeitschicht,
- Zählbeginn (Uhrzeit),
- Stundenzuordnung,
- Fahrtrichtung,
- Anfangshaltestelle beziehungsweise erste Zählhaltestelle je Linie oder Querschnitt,
- Endhaltestelle beziehungsweise letzte Zählhaltestelle je Linie oder Querschnitt,
- Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste nach § 228 Abs. 1 und 6 SGB IX i.d.F. des BTHG,
- Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- Versicherung der Zählkraft über die richtige Erfassung der Daten und
- Unterschrift der Zählkraft.

Sämtliche Eintragungen im Protokoll sind der Zählkraft mit demselben Schreibgerät (Tintenfüller beziehungsweise Kugelschreiber) vorzunehmen. Bleistifteintragungen sind unzulässig. Die Felder der Summenzahlen der unentgeltlich beförderten oder sonstigen Fahrgäste sind von der Zählkraft unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen. Leerstellen sind durch horizontale Querstriche zu belegen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist von der Zählkraft sofort durch Unterschrift zu bestätigen. Jede Korrektur des Protokolls ist durch Unterschrift der Zählkraft zu bestätigen. Die Verwendung von Korrekturflüssigkeit und Korrekturstiften ist unzulässig.

## 6.9 Von mehreren Zählkräften gemeinsam erhobene Fahrten

Wird eine Fahrt von mehreren Zählkräften gemeinsam erhoben, so sind die entsprechenden Zählprotokolle zusammenzuheften und die Einzelzählergebnisse für die Hochrechnung zu einem Gesamtergebnis aufzuaddieren.

## 6.10 Prüfbericht für Erhebungsverfahren

### 6.10.1

Zum Nachweis im Sinne von § 231 Absatz 5 SGB IX i.d.F. des BTHG gehört ein Testat mit Prüfbericht einer vereidigten Wirtschaftsprüferin oder eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Ingenieurbüros oder eines Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis auf dem Gebiet der Erhebung von Fahrgastzahlen, das bestätigt, dass sowohl die Planung und Durchführung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift vollzogen wurde. Das vom Verkehrsunternehmen beauftragte Ingenieurbüro oder Institut ist bereits bei der Planung der Verkehrszählung, insbesondere der Auswahl der Fahrten, bei denen Fahrgasterhebungen durchgeführt werden, verantwortlich zu beteiligten. Bei kommunalen Verkehrsbetrieben ist auch ein entsprechendes Testat des gemeindlichen Rechnungsprüfungsamtes zulässig.

### 6.10.2

Der Prüfbericht enthält neben der Ergebnismitteilung insbesondere auch Aussagen über

- die Erhebungstage (Datumsangaben),
- die Vollständigkeit der erfassten Linien,
- das auf den einzelnen Linien angewandte Erhebungsverfahren,
- die Fahrtenauswahl und
- das zur Hochrechnung eingesetzte EDV-Auswerteprogramm.

Im Prüfbericht ist auch darzulegen, wie die Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift eingehalten wurden und wie beziehungsweise in welchem Umfang Fehler korrigiert werden mussten.

#### 6.10.3

Das Testat mit Prüfbericht ist dem Erstattungsantrag beizufügen.

#### 6.10.4

Hat eine eingeschränkte Vollerhebung stattgefunden, kann nach Absprache mit der Erstattungsbehörde auf die Vorlage eines Testats mit Prüfbericht verzichtet werden, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbeitrag stehen.

#### 6.11 Aufbewahrungsfrist

Das Unternehmen ist verpflichtet, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und der Erstattungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 6.12 Kostentragung

Das Unternehmen trägt die Kosten sämtlicher geforderter Nachweise.